

ZUSAMMENFASSUNG
des wesentlichen Inhalts gemäß § 235 Abs. 3 S. 2 InsO
des
verfahrensleitenden Insolvenzplans

über das Vermögen der

Compleo Charging Solutions AG

Ezzestraße 8, 44379 Dortmund
(Amtsgerichts Dortmund unter HRB 32143)

Insolvenzgericht: Amtsgericht Dortmund

Az. 251 IN 93/22

Datum: 23. Mai 2023

1. Darstellender Teil

1.1 Ziel des Insolvenzplanes

Ziel des Insolvenzplanes, der durch die Compleo Charging Solutions AG („**Compleo**“) vorgelegt wird, ist die bestmögliche Gläubigerbefriedigung. Auf Basis des durchgeführten Investorenprozesses erfordert dies eine von den Regelungen der Insolvenzordnung abweichende Verwertung der Vermögensgegenstände. Die nachfolgend im Einzelnen erläuterte und mit dem Investor umzusetzende Transaktion ist nur in Verbindung mit den in diesem Insolvenzplan geregelten gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen umsetzbar. Es handelt sich daher um einen verfahrensleitenden Insolvenzplan, d.h. das Insolvenzverfahren wird nach diesem Insolvenzplan fortgesetzt.

1.2 Plankonzeption

Der Geschäftsbetrieb soll im Rahmen einer Transaktion auf einen Investor übertragen werden.

Der Investor beabsichtigt im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände und Mitarbeiter von Compleo (zusammen „**Vermögenswerte**“) sowie sämtliche Anteile an der Compleo Charging Software GmbH sowie den weiteren Compleo Gruppengesellschaften (zusammen „**Anteile**“) zu erwerben und damit den bisherigen Geschäftsbetrieb der Gruppe fortzuführen. Zu diesem Zweck hat Compleo an den Investor (i) die Anteile veräußert und übertragen („**Share Deal**“), wobei eine der Vollzugsvoraussetzungen die rechtskräftige Bestätigung dieses Insolvenzplans ist, und (ii) die Vermögenswerte werden im Wege einer Umwandlungsmaßnahme (Ausgliederung) im Rahmen dieses Insolvenzplans auf die neu gegründete Compleo Charging Assets AG & Co. KG übertragen („**Compleo-Ausgliederung**“). Ferner haben die Compleo Connect GmbH („**CC**“) und die Compleo Charging Technologies GmbH („**CCT**“) die ihnen gehörenden Vermögenswerte veräußert („**Asset Deal**“; Share Deal, Compleo-Ausgliederung und Asset Deal gemeinsam „**Transaktion**“).

Die Transaktion kann u.a. erst vollzogen werden, wenn das Insolvenzgericht diesen Insolvenzplan bestätigt und der Bestätigungsbeschluss des Insolvenzgerichtes rechtskräftig geworden ist.

1.3 Gruppenbildung

Im Insolvenzplan werden fünf Gruppen gebildet:

Gruppe 1: Bank und Eigentumsvorbehaltslieferanten aus erweitertem und verlängertem Eigentumsvorbehalt als absonderungsberechtigte Gläubiger

Gruppe 2: Nicht nachrangige Insolvenzgläubiger

Gruppe 3: Bundesagentur für Arbeit und Arbeitnehmer

Gruppe 4: Aktionäre

Gruppe 5: verbundenes Unternehmen (CCT)

1.4 Zusammenfassung der Ergebnisse für die Gläubiger bei Annahme des Insolvenzplans und einer alternativen Regelabwicklung (Quotenvergleichsrechnung)

1.4.1 Gläubigerbefriedigung bei Ablehnung des Insolvenzplans

Der M&A-Prozess, der zu Beginn des vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens eingeleitet wurde, hat zu folgenden Ergebnissen geführt: Von 184 angeschriebenen potenziellen Interessenten haben 5 Bieter indikative Angebote abgegeben. Nach der erweiterten Due Diligence hat der im Plan gegenständliche Investor das für die Gläubiger beste Angebot abgegeben, welches zu der höchsten Befriedigung der Gläubiger über diese Planlösung führt, so dass in Abstimmung mit dem Gläubigerausschuss und dem Sachwalter mit diesem Investor die Transaktion endverhandelt wurde und mit diesem verfahrensleitenden Insolvenzplan umgesetzt werden soll.

Für die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger würde sich ohne Insolvenzplan unter Ansatz der im Gutachten des Sachwalters aufgeführten Fortführungswerte voraussichtlich eine **Quote in Höhe von 19,39 %** auf ihre Forderungen ergeben.

1.4.2 Gläubigerbefriedigung bei Insolvenzplanlösung

Bei einer von den Regelungen der Insolvenzordnung abweichenden Abwicklung des Insolvenzverfahrens der Gesellschaft durch diesen verfahrensleitenden Insolvenzplan können die Insolvenzgläubiger voraussichtlich mit einer **Quote in Höhe von ca. 36,52 %**, rechnen. Die Gläubiger der Gruppe 5 (verbundene Unternehmen) erhalten mit der Pauschalzahlung, die dieser Plan vorsieht, quotal weniger (ca. 28 %).

Da alle nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger gem. § 38 InsO die Insolvenzquote erhalten, werden sämtliche Gläubiger durch die Annahme des Insolvenzplans bessergestellt als im Falle der Ablehnung.

1.4.3 Auszahlungszeitpunkt

Die Verteilung der verfügbaren Verteilungsmasse an die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger gem. § 38 InsO erfolgt durch Schlussverteilung nach Abschluss der Masseverwertung gemäß den Regelungen der Insolvenzordnung.

2. Gestaltender Teil

Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans werden die Willenserklärungen und Verfügungen im Einzelnen erörtert, die mit Rechtskraft der Bestätigung des Gerichts gemäß § 254 InsO für und gegen alle Verfahrensbeteiligten wirksam werden.

2.1 Plangestaltung für die Gläubiger der Gruppe 1: Bank und Eigentumsvorbehaltslieferanten aus erweitertem und verlängertem Eigentumsvorbehalt als absonderungsberechtigte Gläubiger

Im Rahmen dieses Insolvenzplans sollen die Gläubiger der Gruppe 1 ihre zur Absonderung berechtigenden Sicherheiten aufschiebend bedingt auf den Vollzug der Transaktion freigeben. Eine Erlösauskehr an die Gläubiger der Gruppe 1 hat aus dem vom Investor vereinnahmten Veräußerungserlös spätestens innerhalb von 2 Monaten nach dem Vollzug der Transaktion zu erfolgen; bis dahin werden die Ansprüche gestundet. Die Gläubiger der Gruppe 1 verzichten auf eventuelle Ansprüche gegen die Asset-KG gemäß § 133 UmwG im Zusammenhang mit der Compleo-Ausgliederung.

2.2 Plangestaltung für die Gläubiger der Gruppe 2: Nicht nachrangige Insolvenzgläubiger

Die Gläubiger der Gruppe 2 stimmen der in diesem Insolvenzplan vorgesehenen von der Insolvenzordnung abweichenden Verwertung der Vermögensgegenstände der Schuldnerin sowie der abweichenden Abwicklung des Insolvenzverfahrens zu. Die Gläubiger der Gruppe 2 werden im Rahmen der Schlussverteilung die Insolvenzquote erhalten und bis dahin ihre Forderungen stunden. Auf eventuelle Ansprüche gegen die Asset-KG gemäß § 133 UmwG im Zusammenhang mit der Compleo-Ausgliederung wird verzichtet.

2.3 Plangestaltung für die Gläubiger der Gruppe 3: Bundesagentur für Arbeit und Arbeitnehmer

Die Gläubiger der Gruppe 3 stimmen der in diesem Insolvenzplan vorgesehenen von der Insolvenzordnung abweichenden Verwertung der Vermögensgegenstände der Schuldnerin sowie der abweichenden Abwicklung des Insolvenzverfahrens zu. Die Gläubiger der Gruppe 3 werden im Rahmen der Schlussverteilung die Insolvenzquote erhalten und bis dahin ihre Forderungen stunden. Auf eventuelle Ansprüche gegen die Asset-KG gemäß § 133 UmwG im Zusammenhang mit der Compleo-Ausgliederung wird verzichtet.

2.4 Plangestaltung für die Beteiligten der Gruppe 4: Aktionäre

Die Gläubiger der Gruppe 4 stimmen den gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen zu. Die Gläubiger der Gruppe 4 verzichten auf eventuelle Ansprüche gegen die Asset-KG gemäß § 133 UmwG im Zusammenhang mit der Compleo-Ausgliederung.

2.5 Plangestaltung für die Gläubiger der Gruppe 5: verbundene Unternehmen (CCT)

Die Gruppe 5 erfasst die CCT mit ihrer Forderung aus nicht nachrangigen Darlehen gegenüber Compleo in Höhe von insgesamt EUR 46.393.827,08.

Die CCT erhält eine pauschale Zahlung in Höhe von EUR 13 Mio. aus der Teilungsmasse von Compleo und tritt Zug um Zug mit ihren restlichen Forderungen hinter die Forderungen der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger zurück.

2.6 Regelung für die nachrangigen Gläubiger (§ 39 InsO)

Der Insolvenzplan enthält keine gesonderten Regelungen für die nachrangigen Gläubiger (§ 39 InsO). Deren Forderungen gelten daher gemäß § 225 InsO als erlassen.

2.7 Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen gem. § 225a InsO

Gemäß § 225a Abs. 3 InsO wird hinsichtlich der Anteile an der Gesellschaft Folgendes bestimmt:

2.7.1 Zustimmung zur Transaktion

2.7.2 Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag

2.7.3 Verzichte auf Ausgliederungsbericht, Ausgliederungsprüfberichts, Bekanntmachung Ausgliederungsvertrag im Handelsregister und Anfechtung und/oder Klage gegen Wirksamkeit des Ausgliederungsbeschlusses.

2.7.4 Anpassung der Satzung in Bezug auf Firmierung („CCS Abwicklungs AG“) und Gegenstand des Unternehmens.

2.8 Regelungen in Bezug auf § 133 UmwG

Die der aufnehmenden Gesellschaft (Compleo Charging Assets AG & Co. KG) im Rahmen der Ausgliederung übertragenen Vermögensgegenstände werden durch diesen Insolvenzplan einer Verwertung zugeführt, die für die Gläubiger die bestmögliche Verwertungsalternative (§ 1 InsO) darstellt; die Eröffnung eines zweiten,

wiederholten Zugriffs auf dieselben Vermögensgegenstände ist aus keinem in Betracht kommenden Gesichtspunkt gerechtfertigt. Dementsprechend erklären die sämtlichen Gläubiger der Insolvenzschuldnerin im Rahmen des Insolvenzplans den Erlass jeder Haftung der Compleo Charging Assets AG & Co. KG.

2.9 Ergänzende Regelungen

2.9.1 Inkrafttreten und Vollzug des Insolvenzplans

Mit der Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen für alle Beteiligten ein. Der Insolvenzplan ist (vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung der Fristen, zu der die Schuldnerin zusammen mit dem Sachwalter berechtigt sind) gescheitert, wenn der Vollzug der Transaktion nicht bis zum 31.03.2024 erfolgt ist.

2.9.2 Verteilung, Verzicht auf Schlussrechnungslegung

Die Verteilung der verfügbaren Verteilungsmasse an die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger gem. § 38 InsO erfolgt unter Anwendung der Regelungen der Insolvenzordnung zur Verteilung (insbesondere § 188 InsO) durch Schlussverteilung nach Abschluss der Masseverwertung. Abweichend von § 196 Abs. 2 InsO ist die Zustimmung des Insolvenzgerichts zur Schlussverteilung nicht erforderlich

Auf die Erstellung eines Schlussberichts und die Schlussrechnungslegung wird verzichtet. Die Regelung in § 66 Abs. 1 InsO wird gemäß § 66 Abs. 4 InsO abbedungen.

2.9.3 Keine Aufhebung des Verfahrens

Abweichend zu § 258 Abs. 1 InsO wird das Insolvenzverfahren nach Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans nicht aufgehoben, sondern durch die Eigenverwaltung nach erfolgter Abwicklung nach Maßgabe der Regelungen dieses Insolvenzplans und, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, der Insolvenzordnung beendet. Das Verfahren wird nach § 200 InsO aufgehoben, wenn die Schlussverteilung gemäß den Vorgaben dieses Insolvenzplanes erfolgt ist und der Sachwalter dies dem Gericht angezeigt hat.

2.9.4 Regelung für Nachzügler / Verjährung nach § 259b InsO

Gläubiger, die ihre begründeten Forderungen nicht bis zum Termin über die Beschlussfassung über den Insolvenzplan angemeldet haben („**Nachzügler**“), nehmen an der Schlussverteilung teil, wenn sie ihre Forderung nachlaufend anmelden, wobei die einjährige Verjährungsfrist gemäß § 259b InsO ab rechtskräftiger Bestätigung dieses verfahrensleitenden Insolvenzplans gilt.

2.9.5 Minderheitenschutz

Von der freien Masse wird gemäß § 251 Abs. 3 Satz 1 InsO ein ausreichender Betrag durch Hinterlegung auf einem Sonderkonto treuhänderisch für den Fall bereitgestellt, dass ein Beteiligter nachweist, dass er durch den Insolvenzplan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne Insolvenzplan stünde („**Rückstellung**“).

Der vollständige verfahrensleitende Insolvenzplan kann beim Amtsgericht Dortmund eingesehen werden.



Dr. Jasmin Urlaub
Rechtsanwältin/Partnerin als Planverfasserin
für die planvorlegende Schuldnerin